

SATZUNG DES VEREINS

"Freundes- und Förderkreis Damwildgehege Rheinhausen e.V."

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Freundes- und Förderkreis Damwildgehege Rheinhausen e.V."

(2) Sitz des Vereins ist Duisburg. Eintragung beantragt am AG Duisburg.

Die Adresse der Geschäftsstelle lautet:

Freundes- und Förderkreis Damwildgehege Rheinhausen e.V.

Moerserstrasse 55

47228 Duisburg

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Aufgaben, Zweck, Zielsetzung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Tiergehege im Volkspark Rheinhausen in ideeller und materieller Hinsicht zu fördern

§ 3: Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Überschüsse aus der Geschäftsführung dürfen nicht an Mitglieder ausgeschüttet, sondern dürfen ebenfalls nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwändersatz erhalten. Der Aufwändersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden.

(6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4: Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein "Freundes- und Förderkreis Damwildgehege Rheinhausen e.V." besteht aus ordentlichen (aktiven) Mitgliedern und Fördermitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erwerben.

(2) Ordentliche (aktive) Mitglieder:

Ordentliches Mitglied des Vereins "Freundes- und Förderkreis Damwildgehege Rheinhausen e.V." kann jede unbescholtene natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und zu aktiver Mitarbeit, der Zielsetzung und den Interessen des Vereins entsprechend bereit ist. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können den Zwecken des Vereins zu dienen und sie zu fördern. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt ist mit mindestens vierteljährlicher Kündigungsfrist der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich

anzuzeigen - er kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden. Bis dahin muss auch der Mitgliedsbeitrag gezahlt werden.

(3) Fördermitglieder:

Fördermitglied des Vereins "Freundes- und Förderkreis Damwildgehege Rheinhausen e.V." kann jede unbescholtene natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins finanziell fördernd zu unterstützen. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch einfache Beitrittserklärung und endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Die Fördermitgliedschaft ist jederzeit, ohne Einhaltung einer besonderen Frist, kündbar - die Kündigung bedarf der Schriftform. Fördermitglieder sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins berechtigt. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt und nicht in Vorstands- oder sonstige Vereinsämter wählbar. Der § 8 dieser Satzung gilt demzufolge nur bedingt für die Fördermitglieder.

(4) Ausschluss:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

1. wenn es dem Zweck oder der Satzung des Vereins zuwider handelt,
2. wenn es das Ansehen des Vereins oder dessen Interessen schädigt oder im Verein Unfrieden stiftet,
3. wenn es mit der Entrichtung des Beitrages ganz oder teilweise trotz Mahnung im Rückstand bleibt,

wobei das Recht des Vereins, die rückständigen Beiträge einzufordern, unberührt bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner möglichen Stimmen. Gegen eine - dem Mitglied unter der Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilende Entscheidung - ist binnen eines Monats der Einspruch zulässig über den dann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 5: Beitrag

(1) Jedes Volljährige Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen

(2) Der Beitrag für ordentliche (aktive) Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt und erfolgt jeweils im Januar durch Einzug per Lastschriftverfahren.

(3) Fördermitglieder bestimmen die Höhe ihres Beitrages und dessen Zahlungsweise selbst. Er beträgt jedoch mindestens 100,-- Euro pro Jahr.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(5) Jugendliche sind von der Beitragspflicht befreit.

(6) Neumitglieder zahlen den gesamten Jahresbeitrag.

Der Beitragsatz für aktive ordentliche Mitglieder beträgt 25 Euro pro Jahr, Fördermitglieder bestimmen den Jahresbeitrag selbst.

§ 6: Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden,
2. der 2. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden,
3. der Kassenwartin oder dem Kassenwart,
4. der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
5. der Jugendbeisitzerin oder dem Jugendbeisitzer,

6. der 2. Beisitzerin oder dem 2. Beisitzer.
- (2) Gesetzlicher Vertreter sind die Mitglieder des Vorstandes nach §7 (1) Position 1 bis 3. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorbehalten sind.
- (4) Zur Erledigung besonderer Fachaufgaben kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder Sachbearbeiter bestellen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes in der Satzung geregelt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden oder des 1. Vorsitzenden, bzw. bei Abwesenheit des/der 1. Vorsitzenden der Vertreter nach Rang in §7 Abs. 1. Es müssen mindestens 4 Vorstandsmitglieder bei Vorstandsentscheidungen und Sitzungen anwesend sein.
- (6) Über die Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, er bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl für mehrere Amtsperioden ist zulässig.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner zweijährigen Amtsdauer aus seinem Amt aus, ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl.
- (9) Die Vorstandssitzung findet regelmäßig am 1. Samstag im Monat statt.

§ 8: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Wird dem Vorstand keine Entlastung erteilt, so wählt die Mitgliederversammlung einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuss, der den Bericht erneut überprüft. Der Ausschuss ist berechtigt, dazu alle Unterlagen anzufordern. Der Ausschussbericht ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
- (2) Im Kalenderjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen, diese soll möglichst im ersten Vierteljahr stattfinden (Jahreshauptversammlung).
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dieses unter Nennung der Gründe verlangen.
- (4) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, zu den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Diese Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass sie nach Beratung im Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden können. Sachanträge, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, sind nach Beratung im Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, sofern der Vorstand nicht befugt ist, selbst darüber zu entscheiden.
- (6) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie unter Bezeichnung der einzelnen Tagesordnungspunkte ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie ist nicht mehr beschlussfähig, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie verlassen hat.
- (7) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden oder des 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn die erforderlichen Anträge mit Begründung den Mitgliedern mit der fristgerechten Einladung schriftlich zugehen. Entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einer Mehrheit von drei Viertel der erscheinenden Mitglieder gefasst.

(8) Über die Verhandlungen, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse etc. jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer sowie einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9: Rechnungsprüfung

(1) In der Jahreshauptversammlung werden aus Mitgliedern des Vereins, nicht aber des Vorstandes, zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer eines Jahres gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Rechnungsprüfer oder eine Rechnungsprüferin aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen neuen Rechnungsprüfer oder eine neue Rechnungsprüferin für den Rest der Amtsperiode.

(2) Den Rechnungsprüfern oder Rechnungsprüferinnen sind sämtliche Unterlagen der Kassenführung so rechtzeitig vor der nächsten Jahreshauptversammlung vorzulegen, dass sie dieser den Prüfungsbericht erstatten können. Auf ihren Antrag hin wird von der Jahreshauptversammlung der Kassenwartin oder dem Kassenswart Entlastung erteilt.

§ 10: Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Zu diesem Beschluss sind Dreiviertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Barvermögen des Vereins an das Tierheim Duisburg.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen die auf dem von der Stadt Duisburg an den Verein verpachteten Grundstück vorhandenen vermögenswirksamen Immobilien, deren Eigentümer der Verein ist, an die Stadt Duisburg. Für diesen Fall wird die Stadt Duisburg eine verträgliche Lösung in dem Sinne herbeiführen, dass die Immobilie für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) genutzt wird. Dabei könnte die Stadt mit ihrem Einverständnis einem anderen Verein, der gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt, die Nutzung des Gebäudes gestatten.

Duisburg, August 2020

Vorstand:

1. Vorsitzender	Prof. Dr. Alfred Gerlach
2. Vorsitzender	Ralf Niedzwiedz
3. Kassenswartin	Monika Gasser-Westenberger
4. Schriftführer	Wolfgang Westenberger
5. Jugendbeisitzer	Walter Niedzwiedz
6. Zweiter Beisitzer	Jörg Trudrung